



Reglement Datenschutz

1. Zweck

Dieses Reglement beschreibt den Umgang mit dem rechtlich geregelten Datenschutz von Personendaten innerhalb des Mittelländer Schiesssportverbandes (MSSV).

2. Grundlage

Als Grundlage gelten:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)
- Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

3. Datenschutzbeauftragter

Oberster Datenschutzbeauftragter im MSSV ist das Geschäftsleitungsmitglied mit präsidentlicher Funktion. Bei Bekanntwerden von Datenschutzverletzungen im Bereich besonders schützenswerter Personendaten werden umgehend alle Präsidien der angeschlossenen Vereine schriftlich oder elektronisch über den Sachverhalt informiert.

4. Datensammlungen

Der MSSV erfasst folgende Daten über seine Mitglieder:

- Stammdaten der Vereine und deren Mitglieder. Diese werden in der Datenbank SSV-Admin erfasst und gepflegt. Für die Pflege dieser Datenbank und deren Sicherheit sind Organe des SSV verantwortlich.
- Teilnehmerlisten und Ranglisten von verbandsinternen Wettkämpfen
- Ranglisten von übergeordneten Wettkämpfen, die dezentral in den Verbänden organisiert werden und in der Folge für das Verbandsgebiet erstellt werden.

5. Besonders schützenswerte Personendaten

Als besonders schützenswerte Personendaten nach DSG Art. 5 Ziff.c gelten Daten über die Gesundheit einzelner Mitglieder. Diese können aus medizinisch begründet erteilten Stellungserleichterungen abgeleitet werden.

6. Einwilligung zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten

Mit dem Antrag zur Stellungserleichterung aus medizinisch indizierten Gründen beim SSV und der Ausstellung eines persönlichen Ausweises für eine Stellungserleichterung obliegt der Umgang mit besonders schützenswerter Personendaten im Verantwortungsbereich vom SSV. Eine Beanspruchung der Stellungserleichterung wird demzufolge als ausdrückliche Einwilligung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten im Bereich der Rangierungen betrachtet.



7. Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder können nach DSG Art. 25 Abs.1 beim Datenschutzbeauftragten MSSV schriftlich Auskunft verlangen über gesammelte Personendaten. Eine solche Anfrage ist möglichst zeitnah schriftlich zu beantworten.

Werden Persönlichkeitsverletzungen nach DSG Art. 30 Abs.2 geltend gemacht, so hat die berechtigte Person dem Datenschutzbeauftragten MSSV mindestens 14 Tage vor Teilnahme an einem vom MSSV organisierten Wettkampf schriftlich mitzuteilen, welche personenbezogenen Daten als persönlichkeitsverletzend angesehen werden. Der Datenschutzbeauftragte MSSV leitet solche Begehren umgehend der Wettkampforganisation weiter, damit solche Daten nicht in Ranglisten erscheinen.

8. Weitere Bestimmungen

Personendaten, die ausserhalb vom direkten Einflussbereich der MSSV-Organisation erfasst, gesammelt und gepflegt werden, unterliegen nicht diesem Reglement.

Bern, 16.8.2023

Mittelländer Schiesssportverband

Der Präsident

Stephan Weber

Die Vizepräsidentin

Karin Schumacher

Verteiler:

- Homepage MSSV
- Vereinspräsidenten MSSV